

## **Satzung der Stadt Markdorf vom 22.05.2001**

### **zur 2. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 18.02.1992**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und des § 15 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 22.05.2001 folgende Satzung zur 2. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 18.02.1992 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 und § 4 werden wie folgt geändert:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markdorf erhalten für Einsätze auf Antrag oder aufgrund des Einsatzberichtes des Einsatzleiters ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 8,70 Euro/Stunde.

#### **§ 4**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. der Feuerwehrkommandant 511 EUR im Monat,
2. die stellvertretenden Kommandanten je 250 EUR im Jahr,
3. die Abteilungskommandanten je 250 EUR im Jahr,
4. der Jugendfeuerwehrwart 250 EUR im Jahr.

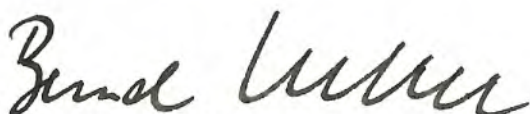
#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Absatz 1 und § 4 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 18.02.1992, zuletzt geändert am 18.11.1997, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 23.05.2001



Bernd Gerber, Bürgermeister

#### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.